

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1907)
Heft: 12

Artikel: Vorträge über das Schweiz. Obligationenrecht : von Frl. Dr. jur Brüstlein
Autor: C.K.-H. / Brüstlein
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325560>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So hat also dieser kleine Kampf sein vorläufiges Ende gefunden. Er hat sicherlich aufklärend gewirkt; Vielen sind die Augen aufgegangen, dazu hat ja der berühmte Satz in der regierungsrätlichen Weisung das Seine beigetragen. Die Frauen sind aufgewacht, und dass sie nicht wieder einschlafen, dafür wird die neugegründete „Vereinigung zürch. weiblicher Bureauangestellter“ sorgen. Eine Lehre sollten sich die Herren aus der ganzen Sache ziehen: dass die Zeiten unwiederbringlich vorbei sind, da sie nach Belieben über die Frauen verfügen konnten. Noch sind wir wehrlos, aber Einsprache erheben können und werden wir.

Über Dienstbotennot.

„Gibt es in Zürich eine Dienstbotennot, oder ist das Wort nur der Ausdruck hausmütterlicher Wehleidigkeit? Ein Blick in das Tagblatt gibt Antwort. Auf einen Dienstboten, der „Stelle sucht“, kommen wohl ein Dutzend Anzeigen, in denen nach Dienstboten nachgefragt wird; und wenn sich die Hausfrau nicht persönlich früh morgens auf die Strümpfe macht, wird sie bei jedem der stellesuchenden Mädchen empfangen mit „scho vergäh“. Nur mit Geduld und Ausdauer hat die geplagte Hausfrau endlich eine Köchin gefunden. Die Köchin bekommt 40 Fr. Lohn, hat mit dem Zimmermädchen zusammen ein anständiges Zimmer; sie wird nicht bloss höflich, sondern auch rücksichtsvoll behandelt, darf in der Küche schalten und walten, wie sie will; man sollte also meinen, die Not hätte nun ein Ende. Aber — — keine Hausfrau, die das Herz auf dem rechten Fleck hat, kann es schweigend mit ansehen, wenn Gas und Kohlen unsinnig verschwendet werden, wenn die Speisereste in den Kotkübel wandern, wenn die Dienstboten doppelt so viel Zeit bei den Mahlzeiten verschwätzen als veressen u. s. f. Also gestattet sich die Hausfrau eine Bemerkung, die mit mehr oder weniger Anmut hingenommen wird. Aber nach zwei Tagen ist's die alte Leier. Jetzt sagt die Hausfrau: „Diese Vergeudung dulde ich nicht“ — und die Antwort: „Dann geh ich“ — denn die Köchin weiss ja, dass sie nur einen Finger zum Fenster hinaus zu halten braucht, gleich hängen zehn Hausfrauen dran.

Dieser Zustand ist für die Hausfrauen nicht bloss höchst unangenehm, sondern auch entsittlichend, da er sie zwingt, auf Schritt und Tritt fünf grade sein zu lassen. Für die Dienstboten ist er aber erst recht entsittlichend. Eine Besserung „von selbst“ ist nicht zu erwarten. So lange die Industrie blüht, wird diese in immer steigendem Masse die Arbeitskräfte an sich ziehen und die Ansprüche der Dienstboten dermassen steigern, ihre Leistungen dermassen vermindern, dass Familien in bescheidenen Verhältnissen auf Dienstboten verzichten müssen.

Gibt es gegen diesen Misstand keine Hilfe? Gewiss gibt es eine, und die praktischen Amerikaner haben sie längst gefunden. Das Hilfsmittel beruht darin, dass man sich die Hauptmahlzeit des Tages fertig gekocht von einer „Familienküche“ auf den Tisch setzen lässt. Selbstverständlich müsste das gut und in grossem Stil eingerichtet sein; etwa so: die Familienküche teilt im „Tagblatt“ den Speisezettel für den folgenden Tag mit; er besteht aus drei verschiedenen Mahlzeiten, wie sie in Zürich üblich sind. Die Hausmutter wählt die ihr am besten „einleuchtende“ und telephoniert an die Familienküche die wenigen Worte: „Mahlzeit 2 für 3 Personen“. Um halb ein Uhr hält das Auto vor der Türe und zwei sauber angezogene Männer bringen im „Selbstkocher“ oder sonstigen zweckmässig gebauten Geräten das Essen in die Küche. — Um zwei Uhr steht abermals das Auto vor der Türe, um das gebrauchte Geschirr zum Spülen wieder abzuholen. Selbstverständlich wird das Reinigen und Trocknen

des Geschirres alles im grossen zum Teil mit Hilfe zweckmässiger Maschinen von Männern*) besorgt.

Wir wollen einmal annehmen, dass nur 200, ja nur 100 Familien in Zürich sich mittags aus der Familienküche speisen liessen, wie würde das die Dienstbotennot beeinflussen? Es würden sofort 100 Köchinnen überflüssig. Man würde, wo man bisher zwei Dienstboten hatte, sich mit einem begnügen, wo man nur einen hatte, mit einer Spetterin. Die Löhne der Dienstboten würden deshalb um keinen Franken sinken, aber die Leistungen, die Gewissenhaftigkeit und die Erfüllung übernommener Pflichten würden steigen, die Unverbesserlichen würden ausscheiden, und damit wäre allen Beteiligten geholfen.“ (N. Z. Z.)

Es sind dann noch mehrmals Einsendungen zu vorstehender Anregung in der N. Z. Z. erschienen. Es scheint, dass eine solche Familienküche in vielen Kreisen Anklang fände. Nur über das Wie des Anfangs gehen die Meinungen auseinander. Die Einen glauben, man sollte einen Versuch im Kleinen machen, die Andern halten dafür, ein solches Unternehmen könne nur gelingen, wenn es auf möglichst breiter Basis angelegt sei. Warum nicht eine öffentliche Versammlung einberufen, an der man sich gegenseitig aussprechen könnte, zu der vielleicht schon jemand bestimmte Anregungen, einen festen Plan mitbrächte? Wer will die Sache an Hand nehmen?

Vorträge über das Schweiz. Obligationenrecht.

Von Fr. Dr. jur. Brüstlein.

II. und III. Vortrag.

Nach der geschichtlichen Übersicht über das Entstehen der verschiedenen Vertragsarten ging Fr. Dr. Brüstlein in ihrem 2. und 3. Vortrag zur Besprechung des Vertrags im allgemeinen über. Sie verstand es, ein klares, anschauliches Bild davon zu entrollen, indem sie die oft komplizierten Verhältnisse durch viele einfache, aus dem täglichen Leben jedes Einzelnen entnommene Beispiele beleuchtete. Meine Aufgabe kann es nicht sein, in diesem Überblick die ganze Fülle von Einzelfällen zu bringen, so dass eben jene, die aus irgend einem Grunde, vielleicht, weil ihnen alles gar zu trocken schien, wegblieben, nur sozusagen das Gerippe haben werden, also leider gerade das, wovor sie sich wohl fürchteten.

In ihrem 2. Vortrag definierte Fräulein Dr. Brüstlein vorerst den Begriff Vertrag. Zu einem solchen gehören zwei Parteien, die sich gegenseitig mündlich oder schriftlich zu einer Leistung verpflichten, oder von denen auch nur die eine der andern verspricht, etwas zu tun oder zu unterlassen. Nicht von vornherein hat jeder Vertrag Gültigkeit. Es müssen einmal beide Parteien gegenseitig den Willen zu einem Verträge äussern; dann darf die darin versprochene Leistung weder eine unmögliche, noch eine unsittliche, noch eine widerrechtliche sein. Auch müssen die einen Vertrag eingehenden Personen an der Leistung ein Vermögensinteresse haben.

Ein einmal abgeschlossener Vertrag muss von beiden Parteien innegehalten werden. Ihn rückgängig zu machen, ist nur der berechtigt, der sich beim Eingehen desselben in einem wesentlichen Irrtum befunden hat, wenn z. B. sein Wille auf eine andere als die ihm gewährleistete Sache gerichtet war. Auch wenn einer durch Betrug oder durch Erregung von Furcht zu einem Vertrag veranlasst wurde, kann er binnen Jahresfrist, nachdem der Betrug entdeckt oder die Ursache zur Furcht beseitigt worden ist, den Vertrag als ungültig erklären.

*) Warum von Männern? D. R.

Nach dem Gesetze können nur handlungsfähige Menschen Verträge schliessen, es sind dies alle nicht bevormundeten volljährigen Personen beiderlei Geschlechts. Die Bevormundeten, also auch die Ehefrau, brauchen dazu die Einwilligung des gesetzlichen Vormundes, der dann auch für die Verträge und etwaigen Schaden haftet. Nur wenn die Ehefrau ein Geschäft treibt, das im Handelsregister eingetragen ist, kann sie unabhängig Verträge schliessen, immerhin nur solche, die auf ihr Geschäft Bezug haben. Sind Bevormundete nur in beschränktem Masse handlungsfähig, so sind es Kinder und des Vernunftgebrauchs Beraubte, wie Irrsinnige, Idioten etc. überhaupt nicht.

Nachdem die Begriffe Vertrag und Handlungsfähigkeit klar gelegt waren, kam Fräulein Dr. Brüstlein auf die „un-erlaubten Handlungen“ zu sprechen. Darunter versteht man eine Handlung, durch welche man einem andern widerrechtlich Schaden zufügt. Wer sich dessen schuldig macht, hat Schadenersatz zu leisten. Steht der Geschädigte mit dem schädigenden Teil nicht in einem vertraglichen Verhältnis, so hat dieser, wenn er auf Schadenersatz klagt, nicht nur den Schaden selber nachzuweisen, sondern auch dass dieser aus Absicht oder durch Fahrlässigkeit entstanden ist.

Wer aus Notwehr oder im Notstande handelt, muss keinen Schadenersatz leisten; es wird der Ersatz auch dann reduziert, wenn die Person, welcher Schaden zugefügt wurde, eine vorausgehende Warnung durch eigene Schuld nicht beachtet hat. Wahnsinnige und Bewusstlose sind im allgemeinen nicht ersatzpflichtig. Für Schaden, den Kinder anrichten, haftet der Vater oder der Vormund, für Angestellte der Geschäftsherr, für Tiere der Eigentümer, für Schaden, der durch schadhafte Stellen eines Gebäudes entsteht, dessen Eigentümer. — Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt in einem Jahr, seitdem der Schaden entdeckt worden, in zehn Jahren, nachdem er entstanden ist.

Sind zwei Parteien durch einen Vertrag verbunden, so ist der Teil zu einem Schadenersatz verpflichtet, der die versprochene Sache nicht oder zu spät leistet. In drei Fällen kann die eine Partei vom Vertrag zurücktreten resp. die gelieferte Ware zurückweisen: 1. wenn eine Frist zur Leistung, resp. Lieferung einer gewissen Sache vertraglich festgesetzt worden ist, diese aber nicht innegehalten wird, 2. wenn nicht von vornherein, sondern erst nachträglich bei allzu grosser Verzögerung der Leistung ein Termin angesetzt wird und dann die Leistung nicht rechtzeitig geschieht, und 3. wenn infolge der Verspätung der Leistung diese für den Gläubiger nutzlos geworden ist.

Was den Inhalt des Vertrages anbelangt, so kann die versprochene Leistung ein Tun (wie beim Dienstvertrag), oder ein Geben (wie beim Kaufvertrag) sein. Der Forderungsberechtigte, für den etwas getan oder dem etwas gegeben werden soll, kann seine Forderung an eine dritte Person abtreten, welche Handlung man Cession nennt; nur hat dies schriftlich zu geschehen. Es darf aber dabei der Schuldner nicht schlimmer gestellt werden als vorher; es darf z. B. die Forderung von der dritten Person nicht früher beansprucht werden als vom ersten Gläubiger. Die Vortragende erörtert einige spezielle Fälle.

Bei der Schenkung einer beweglichen Sache ist der Besitz an der Sache sogleich zu übertragen, da bei Pfändung oder Konkurs des Gebers auch das Geschenkte gepfändet würde. War der Geber gar nicht Eigentümer der geschenkten Sache, so gehört sie doch demjenigen, dem sie übergeben worden ist, falls dieser im guten Glauben war, dass der Geber zum Verschenken berechtigt sei. Aber eine gestohlene oder verlorene Sache kann von jedem Besitzer binnen fünf Jahren abverlangt werden. Hat er sie jedoch gutgläubig an

öffentlicher Steigerung, auf dem Markte, im Kaufladen erworben, muss er sie nur gegen Zurückerstattung des bezahlten Preises herausgeben.

Bevor die Referentin auf die einzelnen Vertragsarten übergang, erläuterte sie noch das Faustpfand und das Retentionsrecht.

Zur Sicherung einer Forderung kann der Gläubiger vom Schuldner die Bestellung eines Faustpfandes verlangen, d. h. die Übergabe einer beweglichen Sache in seinen Gewahrsam. Der Faustpfandgläubiger hat das Pfand ordentlich zu bewahren und für den allfällig entstandenen Schaden aufzukommen, es sei denn, er könne nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Er darf das Pfand nur mit der Einwilligung des Schuldners veräussern oder weiter verpfänden.

Der Gläubiger wird aber nicht nur sicher gestellt durch das Faustpfand, sondern auch durch das Retentionsrecht. Nach diesem kann er Sachen des Schuldners, die sich mit dessen Einwilligung in seiner Verfügungsgewalt befinden, zurückbehalten, freilich nur solche, die mit der Schuld in Zusammenhang stehen. Bezahlt der Schuldner die fällige Schuld nicht, so ist der Gläubiger berechtigt, die retinierte Sache gerichtlich versteigern zu lassen und vom Erlös den Betrag der Schuld zu behalten.

Damit ist die Vortragende mit den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts zu Ende und geht nun auf die einzelnen Vertragsarten näher ein. Noch beginnt sie mit dem Kaufvertrag, doch darüber soll erst mit den andern Vorträgen in der nächsten Nummer referiert werden.

Auch diese zwei letzten Vorträge sind wärmstens zu empfehlen; selbst solche, die den allgemeinen Teil nicht mit angehört haben, werden sicher mit grossem Nutzen und Genuss denselben folgen.

C. K.-H.

Bücherschau.

Die kürzlich erschienene Broschüre von Dr. F.W. Förster „Sexual-ethik und Sexualpädagogik. Eine Auseinandersetzung mit den Modernen,“*) welche wohl in erster Linie für Lehrer und Erzieher berechnet ist, sollte von allen Eltern, welchen die Erziehung ihrer Kinder Gewissenssache ist, gelesen und beherzigt werden. Der Autor berührt mit zartester Hand Fragen des Lebens, welche in unserer Zeit so oft in roher Weise von Anhängern der materialistischen Richtung behandelt werden. In jedem Worte fühlt man es dem Verfasser, der in des Wortes tiefster Bedeutung Pädagoge und Jugendfreund ist, an, wie er die heranwachsende Generation zu sittlicher Freiheit und Reinheit erziehen möchte. Das inhaltsreiche kleine Werk, dem die ausgebreitetste Beachtung zu wünschen wäre, macht uns den Eindruck eines klaren, reinen Quells, aus dem wir allen den erfrischenden Trunk gönnten, der uns selbst erlabt hat, und für den wir aufrichtig dankbar sind.

*) Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung. Kempten und München 1907. Preis 1 Mk.

Zürichs grösstes Geschäft

in (25⁴)

Juwelen, Gold- und Silberwaren

la. Uhren  Vorteilhafte, reelle Bezugsquelle

Eigene Werkstätte für Bijouterie- und Uhren-Reparaturen mit Garantie

Nach auswärts Auswahlsendungen



E.
Kofmehl-Steiger
Bahnhofstr. 44

Lugano ★ ★ Institut für junge Mädchen.

Sorgfältige Erziehung und Pflege. Italienisch, Französisch, Englisch. Beste Referenzen von Eltern. (5³)

Fr. Dr. N. Lendi und Töchter.